

SATZUNG
DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN
FÜR DAS KREISJUGENDAMT

in der Fassung vom 01.10.1999 (Lesefassung)

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), des § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) in der Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBL. S. 632), in seiner Sitzung am 17. Juni 1994 folgende Satzung^Σ beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ein Jugendamt errichtet.
2. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung Kreisverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“.

§ 2

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und den in Ziffer 3 genannten beratenden Mitgliedern.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind
 - a) 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) der Landrat/die Landrätin oder sein(e) ständige(r) Vertreter(in),
 - c) 5 Mitglieder, die auf Vorschlag der als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Jugendverbände vom Kreistag gewählt werden,
 - d) 5 Mitglieder, die auf Vorschlag der sonstigen im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

^Σ am 16.12.1994 die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994, ausgefertigt am 11.01.1995,
am 27.03.1998 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994, ausgefertigt am 01.04.1998,
am 20.08.1999 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994, ausgefertigt am 23.08.1999,
am 01.10.1999 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994, ausgefertigt am 01.10.1999.

3. Für die beratenden Mitglieder gilt § 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG.

Hinzu kommen gemäß § 6 Abs. 3 AGKJHG:

- a) 2 Vertreter der kreisangehörigen Städte, der Verbandsgemeinden und Gemeinden
- b) Die in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Mainz-Bingen organisierten anerkannten Wohlfahrtsverbände bzw. auf dem Gebiet des Landkreises tätigen Träger der freien Jugendhilfe entsenden jeweils 1 beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss, soweit sie nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
- c) Die Anzahl der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Mainz-Bingen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss beträgt insgesamt höchstens 5.
- d) 1 Vertretung des Kreiselternausschusses für Kindertagesstätten.

Für jedes beratende Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied entsandt.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung,
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

2. Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - c) Beschlussfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe,
 - d) Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung sowie über die Erstattung der Kosten gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG,
 - e) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,

- f) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten,
 - g) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.
3. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Beschlussfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.
 4. Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AGKJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften, z.B. zur Erstellung der Jugendhilfeplanung, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
 5. An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AGKJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuss.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1994 in Kraft^Σ. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 07.01.1970 außer Kraft.

Mainz, den 30. Juni 1994
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

gez. Claus Schick

Landrat

^Σ Hinweis zum Inkrafttreten:

Die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994 ist am 01.07.1994 in Kraft getreten.

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994 ist am 15.01.1995 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994 ist am 06.04.1998 in Kraft getreten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994 ist am 20.08.1999 in Kraft getreten.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen für das Kreisjugendamt vom 30.06.1994 ist am 01.10.1999 in Kraft getreten.

(Die Änderungen bezogen sich jeweils auf § 2 der Satzung – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)